

ARBEITSRECHT

Kein Urlaubsverzicht durch Prozessvergleich

Weder der gesetzliche Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub noch ein erst künftig - mit der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses - entstehender Anspruch auf Abgeltung gesetzlichen Mindesturlaubs darf im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden. Auch der in einem gerichtlichen Vergleich geregelte Verzicht auf den unabdingbaren Mindesturlaub ist unwirksam.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 3. Juni 2025 - 9 AZR 104/24

Überwachung von Beschäftigten kann zulässig sein



Arbeitgeber dürfen ihre Beschäftigten überwachen, wenn sie einen Verdacht auf Pflichtverletzungen haben. Die dabei gewonnenen Beweise dürfen im Kündigungsschutzprozess verwertet werden. Der Arbeitgeber kann die Erstattung der Detektivkosten vom Arbeitnehmer verlangen.

Der Arbeitgeber verdächtigte einen Mitarbeiter, fast 26 Stunden Arbeitszeit falsch erfasst und in dieser Zeit privaten Aktivitäten (z. B. Fitnessstudio, Friseur) nachgegangen zu sein. Zur Aufklärung ließ der Arbeitgeber den Mitarbeiter von einer Detektei überwachen. Diese bestätigte die Verstöße. Ihm wurde fristlos gekündigt. Der Mitarbeiter bestritt die Vorwürfe und hielt die Überwachung für unzulässig. Es gelte ein Beweisverwertungsverbot. Die Kündigungsschutzklage hatte keinen Erfolg. Die fristlose Kündigung des Arbeitnehmers ist wirksam. Sein Verhalten stellt einen schweren Vertrauensbruch dar und rechtfertigt die außerordentliche Kündigung. Er muss die Kosten für die Detektei dem Arbeitgeber erstatten. Ein Gericht darf Beweise aus Überwachungen nur dann nicht berücksichtigen (Beweisverwertungsverbot), wenn dadurch wichtige Rechte des Arbeitnehmers – wie seine Grundrechte – massiv verletzt würden. Dies war hier nicht der Fall. Die Überwachung fand nur während der Arbeitszeit statt, es passierte im öffentlichen Raum, wo jeder andere ihn auch hätte sehen können, und sie dauerte nur wenige Tage. Der Beschäftigte muss die Kosten für die Detektei (etwa 21.000 Euro) dem Arbeitgeber erstatten.

Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 11. Februar 2025 - 7 Sa 635/23

Örtliche Zuständigkeit bei Homeoffice

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist das Arbeitsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet.



Bei Homeoffice ist das der Ort, von dem aus der Arbeitnehmer regelmäßig gearbeitet hat. Das gilt auch, wenn im Arbeitsvertrag ein anderer Arbeitsort vereinbart ist.

Arbeitsgericht Gera, Beschluss vom 6. März 2025 - 4 Ca 131/25

Schwangerschaft kann Kündigung nachträglich vereiteln

Wird die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin ohne deren Verschulden erst nach Ablauf der Klagfrist des Kündigungsschutzgesetzes festgestellt, ist ihre verspätete Klage nachträglich zuzulassen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 3. April 2025 - 2 AZR 156/24

Erteilung eines Zeugnisses kann erzwungen werden

Der Anspruch aus einem arbeitsgerichtlichen Vergleich auf ein qualifiziertes Arbeitszeugnis kann per Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden.

LAG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24. Januar 2025 - 5 Ta 1/25



BAURECHT

Bauzeitverschiebung aufgrund Annahmeverzugs ist „andere Anordnung“!

1. Ordnet der Besteller eines VOB-Vertrags gegenüber dem Unternehmer an, seine Leistung vollständig oder in Teilen nicht zur vertraglich vorgesehenen Zeit, sondern später zu erbringen, und ist dem Besteller dabei erkennbar, dass dem Unternehmer dadurch Mehrkosten entstehen können, so liegt hierin eine „andere Anordnung“ im Sinne von § 2

Abs. 5 VOB/B, die eine Mehrvergütung zugunsten des Unternehmers auslösen kann.

2. Dies kann grundsätzlich auch dann gelten, wenn sich die Anordnung der Zeitverschiebung nicht auf den Zeitpunkt der Leistung selbst, sondern auf Vorbereitungs-handlungen bezieht.
3. Grundlage des Mehrvergütungsanspruchs aus § 2 Abs. 5 VOB/B sind die Mehr- oder Minderkosten M, die dem Unternehmer durch die Anordnung des Bestellers tatsächlich entstanden sind.
4. Im Fall der zeitlichen Verschiebung der Ausführungszeit durch Anordnung gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B ergibt sich M als die Differenz zwischen den Kosten, die die Klägerin aufgrund der Verschiebung tatsächlich aufwenden musste (Kosten neu = Kosten N) und denjenigen, die ihr ohne die Verschiebung entstanden wären (Kosten alt = Kosten A).
5. Hingegen kann die Mehrvergütung nicht unter Außerachtlassung der Kosten A allein auf Grundlage der tatsächlichen Kosten N zuzüglich eines angemessenen Zuschlags ermittelt werden.

KG, Urteil vom 27.08.2024 - 21 U 128/23

Keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
Kein Ersatz der Selbstvornahmekosten

1. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber auch im Falle der Kündigung des Werkvertrags grundsätzlich die Möglichkeit geben, selbst schwerwiegende und zur Unbrauchbarkeit der Leistung führende Mängel nachzubessern. Etwas anderes gilt nur, wenn die Mängel der Leistung der Kündigungsgrund waren.
2. Die Aufforderung zur Mängelbeseitigung ist ansonsten nur entbehrlich, wenn der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung vor Durchführung der Ersatzvornahme ernsthaft und endgültig bestreitet.
3. Der fruchtlose Ablauf einer zur Aufnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten gesetzten Frist, die keine ausreichende Nacherfüllungsfrist darstellt, rechtfertigt nicht den Rückschluss, der Auftragnehmer werde sich seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung entziehen.

OLG Oldenburg, Urteil vom 13.10.2020 - 2 U 87/20



Abschlagsrechnung bezahlt: (Bauzeiten-) Nachtrag nicht anerkannt!

1. Dem Auftraggeber eines VOB-Vertrags steht ein vertraglicher Rückzahlungsanspruch zu, wenn durch erbrachte Abschlagszahlungen letztlich eine zu verzeichnende Überzahlung vorliegt.
2. In der Prüfung und Zahlung von Abschlagsrechnungen liegt kein „Anerkenntnis“ des Auftraggebers, weil hierfür eine schriftliche Erklärung erforderlich ist. In schriftlichen Anmerkungen auf den Abschlagsrechnungen liegt keine derartige Erklärung, da solche Anmerkungen vorbehaltlich zu verstehen sind.

OLG Frankfurt, Urteil vom 04.03.2019 - 29 U 7/18

Wann ist ein Nutzungsausfall zu entschädigen?

1. Eine Schimmelpilzbelastung innerhalb der Fußbodenkonstruktion stellt zwar einen Werkmangel dar. Allerdings muss der Auftraggeber nach der Abnahme beweisen, dass das Werk des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der Abnahme mit einem solchen Mangel behaftet war.



2. Ein Nutzungsausfall ist nur zu entschädigen, wenn sich der Verlust der Möglichkeit zum Gebrauch auf die Lebenshaltung signifikant auswirkt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Auftraggeber die Wohnung bereits bezogen hat und wieder auszieht, weil sie zum Zwecke der Mängelbeseitigung auf den Rohbauzustand zurückgebaut werden muss.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.07.2020 - 5 U 79/19

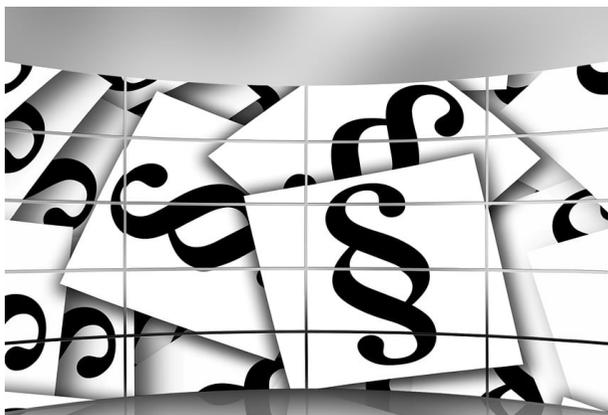
VERGABERECHT

Abstrakte Wertungskriterien bedürfen vertiefter Dokumentation!

1. Der öffentliche Auftraggeber verstößt gegen das vergaberechtliche Transparenzgebot, wenn er die Angebote in einer Weise wertet, die es nicht zu-

lässt, die Erwägungen nachzuvollziehen. Er muss die Wertung so durchführen, dass sie den Bietern oder einer Nachprüfungsinstanz nachträglich in einer nachvollziehbaren Weise erläutert werden kann.

- Die Vorgabe abstrakter Wertungskriterien ist zulässig, wenn die Anwendung der abstrakten Kriterien durch eine konkrete Dokumentation für Nachprüfungsinstanzen nachvollziehbar wird (BGH, IBR 2017, 387 = VPR 2017, 121).



- Zur Herstellung der Transparenz bedarf es bei abstrakten Wertungskriterien einer vertieften Dokumentation.

VK Niedersachsen, Beschluss vom 28.11.2024 - VgK-26/2024

Notenvergabe muss plausibel sein!

- Auch wenn dem Auftraggeber bei der Bewertung und Benotung ein Beurteilungsspielraum zustehen muss, sind seine diesbezüglichen Bewertungsentscheidungen insbesondere auch daraufhin überprüfbar, ob die jeweiligen Noten im Vergleich ohne Benachteiligung des einen oder anderen Bieters plausibel vergeben wurden.
- Bei der Überprüfung der Auswahlentscheidung können alle Tatsachen berücksichtigt werden, die in der Vergabedokumentation enthalten sind und der Auswahlentscheidung der Vergabestelle zugrunde liegen, auch soweit diese zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Zuschlagsprätendenten nicht offenbart werden dürfen.
- Ein Bieter kann sich nur dann auf eine fehlende oder unzureichende Dokumentation stützen, wenn sich die diesbezüglichen Mängel auf seine Rechtsstellung im Vergabeverfahren nachteilig ausgewirkt haben.
- Die Bewertung von Konzepten fällt in den Kernbereich der Tätigkeit der Vergabestelle, sodass es zur Rechtsverteidigung nicht ohne weiteres eines anwaltlichen Beistands bedarf.

BayObLG, Beschluss vom 07.05.2025 - Verg 8/24

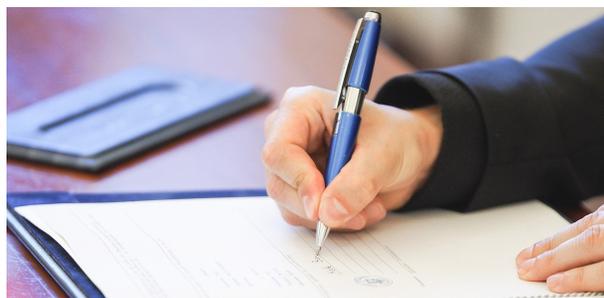
SONSTIGES

Muss eine rechtsgültige Unterschrift lesbar sein?

Unterschriften sind aus dem Rechtsverkehr nicht wegzudenken. Mit einer Unterschrift bekundet der Unterschreibende nach § 416 ZPO, dass er die darüber stehenden Erklärungen abgegeben hat und sie von ihm stammen. Folglich begründet der Unterschreibende mit seiner Unterschrift die Beweiskraft des Dokuments, auf dem er unterschrieben hat. Ist etwa der Inhalt eines Vertrages streitig, so wird regelmäßig die Vertragsurkunde, also das Vertragsdokument herangezogen. Daraus, dass zwei Personen eine Vertragsurkunde unterschrieben haben, wird dann geschlossen, dass sie sich auf die inhaltlichen Erklärungen des Dokuments geeinigt haben.

Warum „Unterschrift“ ?

Unterschrift bedeutet, dass der Unterschreibende seinen Namen eigenhändig unter die Urkunde schreibt, damit die Beweiskraft der Urkunde sich auf alles über der Unterschrift stehende beziehen kann. Problematisch kann dies dann werden, wenn der Unterzeichner die Unterschrift am Rand oder quer über der Urkunde hinterlassen hat. In diesem Fall besteht die Gefahr dass nachträglich Änderungen an der Urkunde vorgenommen werden oder worden sein könnten. Eine Unterschrift die nicht unter der Urkunde steht, stört also die Beweiskraft der Urkunde erheblich.



Wann ist eine Unterschrift Pflicht?

Grundsätzlich können Verträge auch mündlich geschlossen werden. In diesem Fall kann man jedoch nicht auf die Beweiskraft einer Urkunde zurückgreifen. Wenn aber das Gesetz für einen bestimmten Vertragstyp, wie etwa nach § 766 S. 1 BGB die Bürgschaft, die Schriftform zwingend vorgesehen ist, dann ist eine schriftliche Urkunde zu fassen, die gemäß § 126 Abs. 1 BGB auch zu unterschreiben ist. Im Falle eines Vertrages gilt dies nach § 126 Abs. 2 BGB für beide Vertragsparteien.

Muss die Echtheit der Unterschrift bewiesen werden?

Behauptet jemand, die Unterschrift stamme nicht von ihm, so muss die Echtheit der Urkunde nach § 440 ZPO bewiesen werden. Dies kann gemäß § 441 Abs. 1 ZPO im Schriftvergleich geschehen. In diesem Fall bringt es also nichts, wenn jemand absichtlich un-

serlich unterschreibt, um sich mit der Behauptung die Unterschrift stamme nicht von ihm, von diesem Vertrag zu lösen. Unter Umständen macht sich die Person dann sogar des versuchten Prozessbetruges strafbar.

Ist auch eine eingescannte Unterschrift gültig?

Der europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 28. Mai 2020 und zuletzt vom 01.12.2022 (EuGH, Urteil vom 01.12.2022; C-564/21 Celex-Nr. 62021CJ0564) festgestellt, dass eine eingescannte Unterschrift keine

Originalunterschrift darstellt. Eine digitalisierte Kopie weist folglich nicht die erforderliche Schriftlichkeit auf. Insbesondere im privaten Rechtsverkehr besteht die Gefahr, dass die eingescannte Unterschrift nachträglich einer Urkunde hinzugefügt wurde, für die sie nicht bestimmt war. In diesem

Fall besteht die Möglichkeit, dass sogar eine strafbare Urkundenfälschung vorliegt.

Etwas anderes gilt bei Dokumenten der qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 126a Abs. 1 BGB. Für diese gilt nach § 371a ZPO das gleiche wie für private Urkunden, die eigenhändig unterschrieben worden sind. Der elektronisch Signierende bekundet damit, dass er die darüber stehenden Erklärungen abgegeben hat und, dass sie von ihm stammen. Eine eingescannte Unterschrift ist jedoch allein keine elektronische Signatur.

Reicht „xxx“ beziehungsweise drei Kreuze als Unterschrift?

Nein. Die Unterschrift muss sich zumindest gewollt als Wiedergabe des Namens darstellen und erkennen lassen. Ist nach § 126 Abs. 1 BGB die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben, kann statt der eigenhändigen Namensunterschrift aber auch mit einem Handzeichen unterzeichnet werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass das Handzeichen notariell beglaubigt wird. In diesem Fall bestätigt nämlich der Notar mit seiner Beglaubigung die Echtheit des Handzeichens.

Muss die Unterschrift lesbar sein?

Sie muss es nicht, sie sollte es aber. Der Bundesgerichtshof definiert die Unterschrift als ein aus Buchstaben einer üblichen Schrift bestehendes Gebilde, das nicht lesbar sein braucht. Erforderlich sei aber das Vorliegen eines die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden Schriftzuges, der individuelle und entsprechend charakteristische Merkmale aufweist, die die Nachahmung erschweren, sich als Wiedergabe des Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lasse. Die fehlende Lesbarkeit ist also kein Kriterium für die Fehlerhaftigkeit einer Unterschrift.

Kann eine Unterschrift durch den Zusatz „Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig“ ersetzt werden?

Nein. Sinn und Zweck der Unterschrift ist es, die Identität des Unterschreibenden zu ermitteln, um der Urkunde dadurch Beweiskraft zukommen zu lassen. Daran fehlt es zwischen Privatpersonen, wenn die Unterschrift fehlt. Privatpersonen können eine Unterschrift daher nicht durch diesen Satz ersetzen. Anders ist dies bei einer Behörde, da die öffentliche Urkunde ausstellende Person nicht selbst eine Erklärung abgibt, sondern im Namen der Behörde. Natürlich bleibt es etwa Vertragsparteien unbenommen bei einem Vertrag, der an keine gesetzliche Form gebunden ist, lediglich einen Vertragstext maschinelle zu verfassen, den sie nicht eigenhändig unterschreiben. In diesem Fall leidet aber die Beweiskraft der Vertragsurkunde darunter, wodurch diese nicht ihren eigentlichen Zweck entfalten kann.

Solaranlage: Denkmalschutz versus Öffentliches Interesse

Das Interesse an der Errichtung einer Solaranlage geht nach § 2 EEG regelmäßig den Belangen des Denkmalschutzes vor. Für ein Einfamilienhaus, das unter Denkmalschutz stand, wurde die denkmalrechtliche Erlaubnis für die Errichtung einer Solaranlage auf dem Dach beantragt. Die Genehmigung wurde versagt. Dagegen klagte die Hauseigentümerin.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen urteilte: Der Klägerin stehe der Anspruch auf Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 3 DSchG NRW zu. Denn die Errichtung der



Solaranlage sei von überwiegend öffentlichem Interesse. Die Belange des Denkmalschutzes müssen gegenüber dem Interesse am Ausbau von erneuerbaren Energien regelmäßig zurücktreten. Dies ergebe sich aus § 2 EEG. Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien könne nur ausnahmsweise überwunden werden, so das Oberverwaltungsgericht.

Ob ein Ausnahmefall vorliege, richte sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Urteil vom 27.11.2024 Quelle: Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, ra-online (vt/rb)